

Nr. 78

Abänderungsanträge

der Fraktion der CDU zur Drucksache 53:

1. Den Abschnitt IV. wie folgt zu fassen:
Staat, Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.
2. Artikel 32, Absatz 2 hinter „gezwungen“ die Worte:
„oder gehindert“ zu setzen.
3. Artikel 33, 1. Zeile hinter „jede“
„Kirchen“ zu setzen.
4. In Artikel 34, Absatz 2, 3, 4 zu streichen:
5. Artikel 35 zu beginnen mit dem Wort:
„Kirchen“.
6. Artikel 36, Absatz 1 zu beginnen mit dem Wort:
„Kirchen“.
7. Artikel 36, Absatz 3 zu beginnen mit dem Wort:
„Kirchen“.
8. Artikel 36, Absatz 4 zu streichen.
9. Artikel 37a, letzter Satz zu streichen.
10. Artikel 41, in der dritten Zeile hinter „verpflichtet“ einzufügen:
„oder gehindert werden“.
11. Artikel 61, Absatz 2, die Worte:
„insbesondere amtliche und seelsorgerische Wahlbeeinflussungen“ zu streichen.

Nr. 79

Initiativ-Antrag

der Fraktion der CDU.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, im ersten Hauptteil der Verfassung folgenden Artikel 3a einzufügen:

Ehe und Familie stehen als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutz der Gesetze.

Nr. 80

Initiativ-Antrag

aller vier Fraktionen.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen:

1. Hinter den Artikel 11 einzufügen:
„Artikel 11a: Jeder hat das Recht, sich auf allen Gebieten des Wissens und der Erfahrung sowie über die Meinung anderer durch den Bezug von Druckerzeugnissen, das Abhören von Rundfunksendern oder auf sonstige Weise frei zu unterrichten.“
 2. Beantragt wird weiter, den danach gegenstandslos gewordenen Artikel Absatz 2 zu streichen.
 3. Hinter den Artikel 15 einzufügen:
„Artikel 15a: Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke und der freien Unterrichtung kann sich ferner nicht berufen, wer Gesetze zum Schutze der Jugend oder zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur verletzt.“
-